

**Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Schutz vor Umweltgefahren durch Luftverunreinigungen in den Neubaugebieten Hühnerfeld I a, I b, Hühnerfeld II, jetzt Hühnerfeld Süd vom 8. April 1978**

Aufgrund des § 111 Abs. 2 Nr. 3 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Juni 1972 (GBl. S. 352) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 18. Oktober 1982 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Zum Schutz vor Umweltgefahren durch Luftverunreinigungen dürfen im räumlichen Geltungsbereich der in § 2 bezeichneten Gebiete feste oder flüssige Brennstoffe zu Heizzwecken nicht verbrannt werden.

Dies gilt auch für bestehende bauliche Anlagen, wenn die Beheizungsanlage neu gebaut oder auf einen anderen Heizstoff umgestellt wird.

Als Ausnahme ist die zeitweilige Verbrennung von raucharmem Holz in offenen Kaminen zugelassen, wenn der Abstand zwischen Schornsteinmündung und Aufenthaltsräumen in der Nachbarschaft mindestens 10 m beträgt. Die Schornsteinhöhe wird im jeweiligen Einzelfall festgelegt.

**§ 2**

Der räumliche Geltungsbereich der in § 1 genannten Gebiete wird wie folgt festgesetzt:

1. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hühnerfeld I a" nach Maßgabe des Lageplanes zum Bebauungsplan vom 09.04.1969, Plan Nr. 449/35.
2. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hühnerfeld I b" nach Maßgabe des Lageplanes zum Bebauungsplan vom 02.01.1974 Nr. 509/45.
3. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hühnerfeld II" nach Maßgabe des Lageplanes zum Bebauungsplan vom 12.04.1973, Nr. 504/45.
4. Die in den Ziffern 1 - 3 näher beschriebenen Geltungsbereiche sind gesondert dargestellt in nachstehendem Lageplan des Stadtplanungsamtes Biberach an der Riß:
  - a) Geltungsbereich der Satzung über das Verbot der Verbrennung bestimmter Stoffe für Heizzwecke im Baugebiet Hühnerfeld vom 24.11.1981, Nr. 510/45 a im Maßstab 1 : 1 000.
  - b) Der in Ziffer 4 a bezeichnete Lageplan vom 24.11.1981, Nr. 510/45 a ist Bestandteil dieser Satzung.

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung (S) Änderung (Ä)	Genehmigung Reg.-Präsidium	Öffentliche Bekannt- machung		Vorstehende Fassung
vom	vom	am	SZ-Nr.	gilt ab:
(S) 08.04.1978		08.04.1978	81	
(Ä) 18.10.1982	22.07.1982	03.03.1984	53	03.03.1984